

VG Neustadt, Beschluss vom 11.05.2015 - 1 L 269/15.NW

In dem Verwaltungsrechtsstreit
wegen Entziehung der Fahrerlaubnis hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der
Beratung vom 11. Mai 2015 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 3.750,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die sofort vollziehbare Fahrerlaubnisentziehung hat keinen Erfolg. Die gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragstellerin aus. Der Bescheid vom 23. Februar 2015 erweist sich bei der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Überprüfung als rechtmäßig. Ein privates Interesse am vorläufigen Aufschub der Maßnahme entgegen der gesetzgeberischen Entscheidung des § 4 Abs. 9 StVG kann in dieser Situation nicht anerkannt werden.

Die Voraussetzungen der Ermächtigungsnorm für die Fahrerlaubnisentziehung gegenüber der Antragstellerin nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG sind erfüllt, weil sich für die Antragstellerin nach den Vorschriften zum Fahreignungsregister mehr als 8 Punkte ergeben haben.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG ergeben sich Punkte mit der Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit, sofern sie rechtskräftig geahndet wird. Für die Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 StVG kommt es nach Abs. 5 Satz 5 der Regelung auf den Punktestand an, der sich zum Zeitpunkt der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben hat (sogenanntes Tattagprinzip). Bei der Berechnung des Punktestands werden Zuwiderhandlungen unabhängig davon berücksichtigt, ob nach ihrer Begehung bereits Maßnahmen ergriffen worden sind (§ 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 StVG), und nur dann berücksichtigt, wenn ihre Tilgungsfrist zu dem in Satz 5 genannten Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war (§ 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 2 StVG).

Danach ergibt sich für den vorliegenden Fall derzeit folgende Erkenntnis- und Entscheidungsgrundlage:

Im Zeitpunkt der letzten, zur Ergreifung der Fahrerlaubnisentziehung vom 23. Februar 2015 führenden Maßnahme waren die bei der Antragsgegnerin bis dahin bekannten, bis zum 4. August 2014 begangenen Ordnungswidrigkeiten zugrunde zu legen, wie sie in der Anlage „Punkttestand xxx vom 23.2.2015“ zum Bescheid vom 23. Februar 2015 aufgeführt sind. Das Gericht hat die Tilgungsfristen dieser Taten im Eilverfahren überprüft und ist insoweit zu identischen Ergebnissen gelangt. Hiergegen hat die Antragstellerin auch keine Einwände erhoben.

Die Tilgungsfristen für diese Taten richten sich nach der Übergangsregelung des § 65 Abs. 3 Nr. 2 StVG bis zum 30. April 2019 noch nach dem bis zum 30. April 2014 geltenden Recht, d.h. nach § 29 StVG a.F., einschließlich der dort in Abs. 6 normierten Ablaufhemmung. Da die Tilgungsfrist hier für alle Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre beträgt und mit Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung zu laufen begann (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 3 StVG) ergibt sich daraus:

1. Tat vom **28. Juli 2010 (1 P)**, Rechtskraft 10. Januar 2011, Tilgung 10. Januar 2013, gehemmt durch Eintragung der Tat vom 13. März 2012.
2. Tat vom **13. März 2012 (4 P)**, Rechtskraft 3. Juli 2012, Tilgung 3. Juli 2014, gehemmt durch Eintragung der Tat vom 18. Februar 2013.
3. Tat vom **18. Februar 2013 (3 P)**, Rechtskraft 29. Juni 2013, Tilgung 29. Juli 2015, gehemmt durch Eintragung der Tat vom 23. Oktober 2013.
4. Tat vom **23. Oktober 2013 (2 P)**, Rechtskraft 8. Februar 2014, Tilgung 8. Februar 2016.

Danach ist die Tilgung dieser Taten bis zum 8. Februar 2016 hinaus geschoben, mit Ausnahme der Tat Nr. 1, die gemäß § 29 Abs. 6 Satz 4 StVG a.F. spätestens nach 5 Jahren, also am 10. Januar 2016 zu tilgen sein wird. Aus diesen vier eingetragenen und noch verwertbaren Ordnungswidrigkeiten ergab sich im Zeitpunkt der Überführung ins neue Fahreignungsregister zum 1. Mai 2014 ein Gesamtpunkttestand von 10 Punkten. Allerdings waren zum damaligen Zeitpunkt bei der Überführung vom Verkehrszentralregister in das neue Fahreignungsregister zunächst weitere 3 Punkte zu berücksichtigen aus der weiter zurückliegenden Ordnungswidrigkeit der Antragstellerin vom 24. September 2008. Auch diese Tat war damals noch nicht zu tilgen. Die zweijährige Tilgungsfrist des § 29 Abs. 1 Nr. 1 StVG a.F. lief erst mit Rechtskraft der Entscheidung am 20. Mai 2009 an und wurde durch die Eintragung der oben genannten Tat Nr. 1 am 18. Januar 2011 gemäß § 29 Abs. 6 StVG gehemmt. Die Tilgungsfrist endete gemäß § 29 Abs. 6 Satz 4 StVG erst zum spätest möglichen Zeitpunkt nach 5 Jahren, mithin am 20. Mai 2014. Des Weiteren war im Zeitpunkt der Überführung ins Fahreignungsregister eine weitere Tat der Antragstellerin vom 23. Oktober 2013 gespeichert, deren zweijährige Tilgungsfrist mit Rechtskraft am

8. Februar 2014 begann. Diese Ordnungswidrigkeit war allerdings gemäß der Übergangsvorschrift des § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 StVG zum 1. Mai 2014 zu löschen, da sie nach neuem Recht nicht mehr zu einer eintragungsfähigen Ordnungswidrigkeit führen würde. Aus alledem ergibt sich nach Auffassung der Kammer, dass am 30. April 2014 zunächst 13 gespeicherte Punkte in das neue Fahreignungs-Bewertungssystem zu übertragen waren, was gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG zu einem Punktestand von 5 führte. Dieser Punktestand war sodann aufgrund der Tilgung der Ordnungswidrigkeit vom 24. September 2008 am 20. Mai 2014 gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 6 StVG auf 4 Punkte zu aktualisieren. Zu diesen 4 Punkten traten bis zum 4. August 2014 weitere verwertbare Punkte hinzu.

Auf die Ordnungswidrigkeiten, die bis zum 30. April 2014 begangen, aber erst ab 1. Mai 2014 ins Fahreignungsregister eingetragen wurden, ist nach der Übergangsregelung des § 65 Abs. 3 Nr. 3 StVG das neue Recht anzuwenden. Dies gilt für die

5. Tat vom **9. Januar 2014 (1 P)**,

6. Tat vom **29. Januar 2014 (1 P)** und die

7. Tat vom **20. März 2014 (1 P)**.

Auf die

8. Tat vom **24. Juni 2014 (1 P)** und die

9. Tat vom **4. August 2014 (1 P)** kommt ebenfalls das ab 1. Mai 2014 geltende Punktesystem zur Anwendung. Insgesamt lag der Punktestand der Antragstellerin am 4. August 2014 aus den damals im Fahreignungsregister gespeicherten Ordnungswidrigkeiten mithin bei 9 Punkten.

Dass die Antragsgegnerin dem Bescheid vom 23. Februar 2015 eine weitere Aufstellung der Ordnungswidrigkeiten beigefügt hat, aus der sich lediglich 7 Punkte ergeben, ist demgegenüber unschädlich. Damit leidet zwar die Begründung des Bescheides derzeit an einem inhaltlichen Mangel, der indessen für sich betrachtet nicht zur Aufhebung der rechtlich gebundenen Entscheidung über die Fahrerlaubnisentziehung beim tatsächlichen Erreichen von 8 oder mehr Punkten im Fahreignungsregister führt.

Der von der Antragstellerin erreichte Punktestand war nicht gemäß § 4 Abs. 6 StVG zu reduzieren. Danach darf die zuständige Behörde eine Maßnahme nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder 3 erst ergreifen, wenn die Maßnahme der jeweils vorliegenden Stufe nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 bereits ergriffen worden ist. Sofern die Maßnahme der davorliegenden Stufe noch nicht ergriffen worden ist, ist diese zu ergreifen (§ 4 Abs. 6 Satz 2 StVG), womit sich mit Wirkung vom Tag des Ausstellens einer Ermahnung der Punktestand auf 5 Punkte bzw. der Verwarnung auf 7 Punkte verringert, wenn er nicht für diesen Zeitpunkt bereits durch Tilgung oder Punktabzüge niedriger ist (§ 4 Abs. 6 Satz 3 StVG).

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen hier nicht vor, weil die Maßnahmen der vor einer Fahrerlaubnisentziehung liegenden Stufen 1 und 2 (bei 4 bis 5 Punkten bzw. 6 bis 7 Punkten) gegenüber der Antragstellerin bereits auf den entsprechenden Stufen des alten Punktebewertungssystems (bei 8 bis 13 Punkten bzw. 14 bis 17 Punkten) ordnungsgemäß ergriffen worden sind. Entgegen ihrer Auffassung musste sie deshalb nicht erneut beim Erreichen des Punktestandes von 6 und 7 Punkten verwahrt werden.

Beim Punktestand 8 bis 13 Punkte wurde sie am 5. März 2008 ordnungsgemäß verwahrt. Zum Zeitpunkt der Anordnung des Aufbauseminars am 14. April 2014 waren, wie oben ausgeführt, insgesamt 14 Punkte erreicht, schon durch die Taten Nr. 1 bis 4 und die zurückliegende, damals noch verwertbare Ordnungswidrigkeit vom 24. September 2008. Auch die weiteren Punkte aus den Taten vom 9. und 29. Januar 2014 sowie vom 20. März 2014 hatten sich bereits am 14. April 2014 ergeben, denn auch insoweit ist das oben beschriebene Tattagprinzip maßgeblich. Dadurch hatte die Antragstellerin die Stufe der Verwarnung bei 6 bis 7 Punkten (damals entsprechend der Stufe 14 bis 17 Punkte) bereits am 20. März 2014 erreicht und war dementsprechend mit der damals einschlägigen Stufenmaßnahme bei 14 bis 17 Punkten (dem Aufbauseminar) belegt worden. Diese Stufe hat sie danach nicht nochmals „von unten“ erreicht

(vgl. dazu OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 15. April 2008 – 10 B 10206/08.OVG).

Durch die spätere Tilgung von 3 Punkten am 20. Mai 2014, die nach dem Tattagprinzip nicht zu berücksichtigen ist, war lediglich gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 6 StVG die nach der Tabelle vorzunehmende Einordnung im Fahreignungs-Bewertungssystem zu aktualisieren, was aber entsprechend § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 StVG allein nicht zu einer Maßnahme nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem führen kann.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte und eine Verwarnung der Antragstellerin nach Umstellung auf das Fahreignungsregister und Erhöhung des Punktestandes von 4 auf 6 bzw. 7 Punkte für erforderlich hielte, könnte das im vorliegenden Eilverfahren nicht zum Erfolg führen. In diesem Fall wäre der Punktestand mit Ausstellen der Verwarnung auf 7 Punkte zu reduzieren. Dieser würde sich indessen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 StVG im derzeitigen Erkenntnisstand um die neu hinzutretenden zwei Punkte aus den Ordnungswidrigkeiten der Antragstellerin vom 16. Dezember 2014 und vom 6. Januar 2015 auf dann insgesamt 9 Punkte erhöhen. Diese wären nämlich gemäß § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 StVG unabhängig davon zu berücksichtigen, ob die Maßnahme der Verwarnung nach ihrer Begehung ergriffen worden ist. Mit der Neufassung des § 4 StVG ist der Gesetzgeber vom Erziehungsgedanken des früheren Punktebewertungssystems abgerückt.

Es kommt nicht mehr darauf an, dass eine Maßnahme den Betroffenen vor der Begehung weiterer Verstöße erreicht und ihm die Möglichkeit zur Verhaltensänderung einräumt, bevor es zu weiteren Maßnahmen kommen darf. Demnach sind auch die Verkehrsverstöße mit Punkten zu bewerten und zu berücksichtigen, die vor der Einleitung einer Maßnahme des Fahreignungs-Bewertungssystems begangen worden sind, bei dieser Maßnahme aber noch nicht verwertet werden konnten, etwa weil deren Ahndung erst später Rechtskraft erlangt hat, oder sie erst später im Fahreignungsregister eingetragen worden oder der Behörde zur Kenntnis gelangt sind

(vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 19. März 2015 - AN 10 S 15.00350 -, juris unter Heranziehung der Motive des Gesetzgebers in BT-Drucksache 18/2775, S. 9 f.).

Danach würde sich der wegen unterbliebener Verwarnung auf 7 Punkte zu reduzierende Punktestand der Antragstellerin durch die Taten vom 16. Dezember 2014 und 6. Januar 2015 voraussichtlich erneut auf 9 Punkte erhöhen, was die Antragsgegnerin im noch laufenden Widerspruchsverfahren zu berücksichtigen hätte. Das führt im vorliegenden Eilverfahren dazu, dass auch bei dieser summarischen rechtlichen Betrachtungsweise das öffentliche Interesse überwiegt, die offenkundig fahrungeeignete Antragstellerin von der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr auszuschließen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zum Streitwert folgt aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 GKG i. V. m. Ziffern 1.5 und 46.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, LKRZ 2014, 168.